

Professor Dr. Martin Morlok und Wiss. Mit. Duygu Dişçi, Düsseldorf*

„Teenager-Terroristen“

THEMATIK	Grundrechte – Abgrenzung Art. 11 I GG und Art. 2 I GG in Bezug auf Ausreisefreiheit; Passenzug; Minderjährigkeit vor dem Bundesverfassungsgericht; Form einer Verfassungsbeschwerde
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben des öffentlichen Bundes- und Landesrechts

■ SACHVERHALT

Die 16-jährige G, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hat gerade ihren Schulabschluss erlangt und plant, nach Syrien zu reisen. Dort möchte sie die terroristische Vereinigung T bei ihrem Kampf gegen die dortigen staatlichen Sicherheitsbehörden unterstützen und den Aufbau einer neuen staatlichen Ordnung ermöglichen. Ziel der Vereinigung ist es, Widerstand zu leisten gegen die bestehende staatliche Ordnung und einen neuen Staat nach ihren fundamentalistischen religiösen Vorstellungen zu gründen. Zur Verteidigung und Ausbreitung dieser Vorstellungen wird in hohem Maße Gewalt angewendet, um den erstrebten politischen Wandel herbeizuführen. Dabei kommt es immer wieder zu grausamen Tötungen, insbesondere Andersgläubiger.

Laut offiziellen Zahlen reisten bereits in der Vergangenheit mehrere Personen, darunter auch Jugendliche, in die von der T dominierten Krisengebiete aus und schlossen sich den T-Anhängern an. Auch die G möchte sich als Widerstandskämpferin dort engagieren und der T-Vereinigung tatkräftig zur Seite stehen. Dies kündigte sie bereits in diversen Videos im Internet sowie in sozialen Netzwerken an. Sie fühlt sich besonders verbunden mit dieser Gruppierung und vertritt dieselben fundamentalistischen religiösen Ansichten, für die sie sich endlich aktiv einsetzen möchte. Ihre Eltern unterstützen sie bei ihrem Vorhaben.

Da die zuständige Behörde rechtzeitig vom Vorhaben der G erfährt und diese an der Ausreise hindern möchte, wird ihr mittels einer Ordnungsverfügung auf Grundlage von Vorschriften aus dem Passgesetz der Pass entzogen. Ohne Pass ist es ihr nicht mehr möglich, nach Syrien zu reisen und sich der T anzuschließen. G ist empört. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sie durch deutsche Behörden daran gehindert werde, sich im Ausland zu engagieren. Daraufhin erhebt sie Klage vor den Verwaltungsgerichten, die jedoch in allen Instanzen erfolglos bleibt.

Da G der Ansicht ist, in ihrer „grundgesetzlich verankerten Freizügigkeit“ verletzt zu sein, sieht sie keine andere Möglichkeit mehr, als vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen.

Daher schreibt sie an das Bundesverfassungsgericht und erhebt gegen das letztinstanzliche Urteil Verfassungsbeschwerde. G nennt in ihrem Schreiben ausführlich ihre Bedenken und sendet dieses Schreiben – zwar mit vollständigem Absender, aber ohne ihre Unterschrift – fristgerecht an das Bundesverfassungsgericht.

Aufgabe: Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde der G.

Bearbeitervermerk: Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Von der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften aus dem Passgesetz ist auszugehen. Auf Art. 4 GG ist nicht einzugehen.